

## Videoskript

I. Es gibt das Band mit Polizeivideo 8782/1-Version I. Sie besteht aus dem Polizeivideo 8782-1, das in Echtzeit das gesamte Geschehen mitschneidet, so daß wir einen sicheren Anhaltspunkt für die Dauer des Ereignisses haben (links oben). Es zeigt die Festnahme der verummten Person und das Tatopfer mit seinem Fahrrad völlig entspannt hinzu eilen, um die Polizeiarbeit zu beobachten (ab 0:12) (es compiliert verschiedene Aufnahmen Unbeteiligter von Teilsequenzen des Geschehens mit dem ersten Polizeivideo in Echtzeit)

... Das Polizeivideo zeigt ab 1:42, 43 völlig entspannt die Personen hinter dem Gruppenkraftfahrzeug der Vermumtten stehen. Die Situation ist entspannt, kein Platzverweis wird ausgesprochen, Niemand stört.

Bei 1:35 sehen wir von hinten an dem GKFZ 2 vorbei ...Alles ist ruhig, kein Platzverweis, der Geschädigte stört nicht. Bei 1:42 zeigt das rechte untere Video den Geschädigten hinter dem 2. GKFZ stehen, ganz ruhig, kein Platzverweis.

Bei 1:46 zeigt das Video in einer Totalen das Gruppenkraftfahrzeug, in das die Vermumtme verbracht wurde. Hinten steht immer noch ganz ruhig das Tatopfer. Zählerstand 1:42:16. Kein Polizeibeamter spricht einen Platzverweis aus, das Tatopfer stört Niemanden.

Nun läuft das Polizeivideo 8782/1 weiter. Demonstrantenaufnahmen liegen ab 1:49 nicht vor. Das Video zeigt, daß die Situation völlig entspannt hinter dem Gruppenkraftfahrzeug bleibt. Bei 1:59 schwenkt das Polizeivideo auf den Zwischenraum zwischen dem hinteren und vorderen Gruppenkraftfahrzeug. Ab 2:00 zeigt es den Grund für den Auflaufen vor dem hinteren Gruppenkraftfahrzeug. Der Polizeibeamte mit der Glatze, EKHK Z, Einsatzleiter mit einer deutschen Fahne auf dem Arm hat dort stehenden Zivilpersonen den Ausweis weggenommen. Diese fordern den Ausweis zurück, er sagt, sie bekommen ihn in 3 min. zurück. Kein Wort von Platzverweis, lediglich Proteste dagegen, daß diese Ausweise nicht zurückgegeben werden.

Bei 1:55 sehen wir die Situation in Richtung hinter das GKFZ 2 gefilmt, ganz ruhig. Kein Platzverweis, keine Störung. 2:01 der polizeiliche Videograf schwenkt die Kamera auf den Platz zwischen GKFZ 2, dessen Vorderteil man sieht, und GKFZ 1. Das sind angeblich die die Abfahrt des GKFZ 2 störenden „Demonstranten“. In Wahrheit stehen die dort, weil der EKHK Z. einem Bürger, der sich als Zeuge für die polizeiliche Mißhandlung der Festgenommenen gemeldet hat, seine Personalpapiere weggenommen hat. Der fordert diese zurück, der EKHK Z. weist ihn an, daß er drei Minuten warten soll.

2:07 bis 2:25 Diskussion darüber, warum die Ausweise nicht zurückgegeben werden, kein Platzverweis, keinerlei Störung, der EKHK Z. hält die Leute dort fest.

Bei 2:21 sehen wir nach vorne, Richtung C, Linker Hand sehen wir den antikapitalistischen Lautsprecherwagen und zugleich, daß dort keinerlei Störungen vorgenommen werden.

2:25 setzt links unten ein Video ein, das nunmehr die Situation vor dem Gruppenkraftfahrzeug zeigt. Vor dem Gruppenfahrzeug steht ein weiteres Gruppenkraftfahrzeug. Das Gewaltopfer ist in dem blauen T-Shirt zu erkennen, direkt neben ihm steht der Angeklagte A (=„Schläger“), der sich für ihn nicht interessiert. Das Bild verwackelt stark, man sieht nunmehr bei 2:31:03 das Tatopfer sich nach vorne (links aus dem Bild heraus) am vorderen Gruppenkraftwagen vorbei bewegen, hinter ihm läuft der Polizeibeamte, der Angeklagten A „Schläger“. Er schiebt das Gewaltopfer vor sich her aus dem Bild heraus.

Auf dem Polizeivideo, das den Dialog zwischen den vor dem GKFZ 2 stehenden „Demonstranten“, die den Ausweis zurückverlangen, und dem Hundertschaftsführer abbildet, ist kein Sterbenswörtchen von einem Platzverweis zu hören. Im Gegenteil: Der Hundertschaftsführer sagt, der Mann soll drei Minuten auf die Rückgabe des Ausweises warten.

Bei 2:31 sehen wir, wie der „Schläger“, der Angeklagte A. den Geschädigten vor sich her treiben am PolFzI vorbei. Man sieht, wie der Geschädigte vor ihm hergeht und sein Fahrrad mit sich schiebt.

Nunmehr setzt bei 2:39:09 das „Vorvideo“ ein, rechts unten. Man sieht den Schläger, den Angeklagten A. das Fahrrad des Tatopfers nach vorne stoßen, das Tatopfer zeigt entrüstet mit der rechten Hand Richtung des Angeklagten A., daneben steht der Vorgesetzte des Angeklagten A. und greift nicht ein. 2:43 Der Angeklagte A. macht eine abfällige Bewegung, wendet sich ab und geht zurück. Nun setzt links unten das Video ein, das aus der anderen Perspektive eben genau diese Situation zeigt, wir wissen also nun, daß alles Gerede gelogen, das Tatopfer hätte gestört. Das Polizeivideo läuft weiter.

Das Polizeivideo zeigt 2:45:22 den "Reißer".

2:52 setzt nunmehr das Hauptvideo ein.

3:03 Der Angeklagte B ("Reißer") bewegt sich zielstrebig nach vorne, die Kamera schwenkt kurz nach links und zeigt die Situation, nachdem der „Schläger“ die Frau geschlagen hat und schwenkt nun zur Seite. Sie schwenkt jetzt 3:12 Richtung Gewaltopfer und zeigt, wie die Angeklagten B ("Reißer") und der Angeklagte A („Schläger“) gemeinsam die Person zur Seite räumen, um den Schlagplatz frei zu machen. Der Videograph des Videos 8784 gerät ins Bild. Auch dieser Videofilmer vermeidet es tunlich, die Straftat zum Nachteil des Tatopfers zu dokumentieren (3:20).

II. Es gibt das Band mit Polizeivideo 8784/1-Version 2 (es compiliert verschiedene Aufnahmen Unbeteiligter von Teilsequenzen des Geschehens mit dem zweiten Polizeivideo in Echtzeit). Das setzt bei Zählerstand 0:25 mit einem und zeigt dann 2 Videos, links und rechts unten. Sie beginnen mit der Festnahme der als „vermummte Person“ beschriebenen jungen Frau.....

2:43 Der Angeklagte A („Schläger“) macht eine abfällige Bewegung, wendet sich ab und geht zurück.

Es setzt nun links oben das Polizeivideo 8784/1 ein, fotografiert von der Perspektive aus Richtung des hinteren Gruppenkraftfahrzeuges, in dem die vermummte Person festgehalten wird. Man sieht links das Tatopfer stehen, rechts den „Schläger“ auf dem Filmenden zurückgehend. Rechts sehen wir (Hose hochziehen) den Angeklagten B. ("Reißer").

2:53... Die Kamera schwenkt nach links, wir sehen nunmehr den Angeklagten A („Schläger“) zurückkommen. Er hat gerade vorne den Radfahrer weggestoßen und eine abfällige Handbewegung gemacht, und sich geweigert, seine Dienstnummer zu nennen. Rechts oben setzt das Hauptvideo ein, man sieht das Gewaltopfer, der nunmehr versucht, Aufzeichnungen zu machen, und zwar, um die Identität des Angeklagten A („Schläger“), den er vergeblich um die Dienstnummer angegangen ist, später beschreiben zu können. Auf dem linken unteren Video sehen wir, wie der Angeklagte A („Schläger“) den Angeklagten B ("Reißer") anspricht, mit der Hand nach vorne zeigt Richtung Tatopfer, das Bild verwackelt.

Auf dem linken oberen Video sehen wir den Angeklagten B ("Reißer") zügig nach vorne gehen, der Angeklagte A („Schläger“) bewegt sich auch nach vorne, schlägt aber noch im Vorübergehen direkt am Frontteil des Lautsprecherwagens eine Frau, die dort steht, zur Seite. Er wendet sich dann ebenfalls nach vorne und geht weiter nach vorne. Rechts oben sehen wir einen Beamten auf das Tatopfer einwirkend (3:06:04), die Straße zu verlassen, er zeigt nach rechts.

Wir sehen 3:08 den Angeklagten A („Schläger“) nach dem Schlag auf die Frau nach vorne gehen, der Angeklagte B ("Reißer") ist bereits weiter nach vorne gegangen, beide gehen an dem Gewaltopfer vorbei und beachten ihn scheinbar nicht. Den Angeklagten A ("Reißer") sehen wir

kurz in dem rechten oberen Video, er verschwindet dann wieder. Auf dem linken oberen Video sehen wir nunmehr den Angeklagten A („Schläger“) und den Angeklagten B („Reißer“) gemeinsam eine Person mit dunklen Haaren und Sonnenbrille zur Seite schieben. Beide wenden sich nunmehr, nachdem der Platz freigeräumt ist

(3:16...) nach links. Das Polizeivideo vermeidet in jeder Weise, das, was nun folgt, abzubilden. Wir sehen nun auf dem Hauptvideo den Angeklagten B („Reißer“) das Tatopfer greifen, (3:23... ) und ihm dem Angeklagten A („Schläger“) in die schlagbereite Faust werfen, der ihn frontal ins Gesicht schlägt.

Zum Inhalt des Hauptvideo:

Platzverweiser weist Gewaltopfer einen Weg Richtung Bürgersteig mit ausgestrecktem Arm, Gewaltopfer notiert etwas auf einem Blatt auf seinem Fahrradsattel. Gewaltopfer entfernt sich mit seinem Fahrrad Richtung Bürgersteig. Gewaltopfer erreicht Bürgersteig, von links tritt der Angeklagte B („Reißer“) an ihn heran, zu erkennen an Trinkflasche mit grünem Schraubverschluss in linker Brusttasche und zerrt ihn zurück in die Richtung, aus der ihn der Platzverweiser gerade weggewiesen hat, er blickt in die Richtung, in der er sogleich das Gewaltopfer stoßen wird.

Der Angeklagte B („Reißer“) stößt Gewaltopfer in Richtung Schläger, der auf der Fahrbahn steht, Gewaltopfer fliegt vom Angeklagten B („Reißer“) gestoßen in Richtung Schläger, der ihn mit rechter behandschuhter Faust ans Kinn schlägt. Man sieht den getroffenen Kopf des Gewaltopfers zurückfliegen (Schleudertrauma). Der Unbekannte (U) kommt von rechts hinten ins Bild gelaufen und ist hinter dem Kopf des Gewaltopfers. Der Angeklagte A („Schläger“) schlägt drei Schläge gegen Kopf des U. Gewaltopfer wird von Angeklagtem B („Reißer“) an der Stirn nach hinten gezogen. Der Angeklagte A („Schläger“) gibt einen zweiten Schlag gegen den Kopf des Unbekannten, die Nase des Unbekannten blutet, eine Hand eines anderen Polizisten drückt seinen Kopf zurück, im rechten Bildabschnitt sieht man den Angeklagten B („Reißer“) am Kopf des Gewaltopfers hantieren, dieser taumelt zurück (an Stirnglatze zu erkennen).

Polizist Angeklagte A („Schläger“) setzt den dritten Schlag gegen den Kopf des Unbekannten.

Der Angeklagte B („Reißer“) nimmt Gewaltopfer in Schwitzkasten.

Der Angeklagte B („Reißer“) greift Gewaltopfer mit Fingern der rechten Hand in die Nase und in den Mund, der Mund ist geöffnet, der Angeklagte B („Reißer“) reißt die Oberlippe brutal hoch, Gewaltopfer stößt Schmerzensschreie aus.

In der folgenden Sequenz sieht man, wie der Angeklagte B („Reißer“) das Gewaltopfer mit der rechten Hand gezielt misshandelt, an der Oberlippe zerrt und an dessen Nase hantiert.

Der Angeklagte B („Reißer“) zieht den Kopf des Gewaltopfers ruckartig nach hinten, indem er die Hand unter die Nase und Oberlippe drückt und heftig nach hinten oben zieht.

In dieser Situation schaut der Angeklagte A („Schläger“), dem Betrachter zugewandt mit der Nummer 2212 und zwei Punkten auf dem Rücken, den Misshandlungen des Angeklagten B („Reißer“) zu und deckt sie ab. Der Kopf des Gewaltopfers fliegt nach vorne, der Angeklagte B („Reißer“) hält ihn mit rechtem Arm um den Hals geklammert, der Angeklagte B („Reißer“) geht schnell zurück und schlägt an den Hinterkopf des Gewaltopfers.

Man sieht die Hand des Angeklagten B („Reißers“), die nach unten zurück gezogen wird und sofort wieder schnell von oben auf den Hinterkopf des Gewaltopfers geschlagen wird, dessen Kopf in Folge dieses Schlages nach vorne Richtung Brustkorb stürzt.

In den Folgesequenzen übergibt der Angeklagte B („Reißer“) das Gewaltopfer weiteren Polizisten, die sich an ihm zu schaffen machen, er liegt am Boden, Einzelheiten sind nicht zu erkennen. Ein anderer Polizist schirmt die Gruppe ab und wehrt zu Hilfe eilende Zivilisten ab. Im Vordergrund erscheint U mit blutender Nase und aufgeschlagener Lippe. Das Gewaltopfer wird weggeschafft.

Seine Aufzeichnungen über den Angeklagten A. und Angaben, die dessen Identifizierung ermöglichen sollten, fehlen, sie sind aus seinem Rucksack verschwunden, der ihm später auf der Polizeiwache wieder gegeben wird. .

Rechtsanwalt Johannes Eisenberg